



>>> Mittendrin statt nur dabei – Die ersten Monate in der Doppik <<<

Nach den jetzt mittlerweile neun Monaten in der Doppik kann man sicherlich ein erstes Fazit zur Einführung des neuen kirchlichen Rechnungswesens ziehen. Neben der Umsetzung der neuen Systematik in der Buchführung und die damit verbundenen neuen technischen Systeme konnten weitere (einmalige) notwendige Einführungsarbeiten umgesetzt werden.

Eröffnungsbilanzen werden für Prüfung vorbereitet

Die buchhalterische Erfassung der Eröffnungsbilanzen zum 31.12.2018 für jede Kirchengemeinde und Einrichtung wurde im ersten Schritt abgeschlossen. Diese erfassten Daten sind bereits jetzt im Webportal über verschiedene Berichte sichtbar. Aktuell werden die Bilanzen von den Haushaltssachbearbeitern einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Diese wird voraussichtlich bis zum 31.10.2019 abgeschlossen werden. Daraus können zum Teil noch einige Anpassungen und Umbuchen resultieren. Bitte beachten Sie dieses bei der Einsicht der Daten im Webportal. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre(n) zuständige(n) Haushaltssachbearbeiter(in) im Kirchenamt.

Parallel haben wir dem Rechnungsprüfungsamt eine erste erstellte Eröffnungsbilanz mit den notwendigen Unterlagen zur Sichtung übergeben, damit im Vorfeld alle notwendigen Anforderungen geklärt und erfüllt werden können.

Im nächsten Schritt werden sämtliche Dokumente zur Erstellung der Eröffnungsbilanzen zusammengestellt und in einem separaten EB-Ordner dokumentiert.



Web-Auskunft und automatisierte Berichtsverteilung



Automatisierte Berichtsverteilung:

Der automatisierte Versand der Ergebnisrechnung als PDF-Datei erfolgt seit einigen Monaten zu Beginn eines Monats per E-Mail. Die Ergebnisrechnung ist die Gegenüberstellung sämtlicher Erträge und Aufwendungen, die in dem Berichtszeitraum erwirtschaftet wurden und zwar unabhängig vom Geldfluss. Die Differenz aus Erträgen und Aufwendungen ist das erwirtschaftete Ergebnis (Bilanzergebnis).

In diesem Bericht erfolgt auch eine Gegenüberstellung der Haushaltplanansätze und den tatsächlichen Buchungen, so dass hier auch das noch verfügbare Budget sichtbar ist. Die Planansätze jeder Kirchengemeinde und Einrichtung aus der kameralen Haushaltsplanung 2019/2020 werden von den Haushaltssachbearbeitern in das doppische Buchführungssystem voraussichtlich bis zum 31.10.2019 abschließend übertragen. Die Darstellung der Ergebnisrechnung wird wie folgt aufgegliedert:

- Ergebnisgliederungsposition
 - Kostenstelle
 - Sachkonto
 - Einzelbuchung



Web-Auskunft:

In den vergangenen Monaten haben wir zahlreiche Zugänge für die Web-Auskunft eingerichtet. In dem Webportal finden Sie verschiedene Berichte und Auswertungen, die über individuelle Filtereinstellungen erstellt und abgerufen werden können. Jeder Benutzer erhält mit dem Versand der Zugangsdaten ein kurzes Handbuch zur Nutzung der Webberichte.

Folgende Berichte und Auswertungen finden sich im Webportal wieder:

- Ergebnisrechnung
- Auswertung Sachkonten
- Bilanz
- Anlagenspiegel
- Auswertung Investitionsnummern
- Querschnittsbericht
- Debitoren - Offene Posten
- Kreditoren - Offene Posten

Der Auswertungstag im Webportal ist immer „gestern“! Die Daten werden über Nacht ins Webportal geladen. Zum Zeitpunkt der Auswertung ist der Datenbestand also immer einen Tag alt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre(n) zuständige(n) Haushaltssachbearbeiter(in) im Kirchenamt.

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, kurz: GoB, haben einen Rechtsnormcharakter und gelten somit immer, wenn es keine detaillierte Rechtsvorschrift gibt. Teilweise sind die GoB inzwischen auch im HGB enthalten.

Die GoB ergeben sich vor allem aus Wissenschaft und Praxis, der Rechtsprechung sowie Empfehlungen von Wirtschaftsverbänden. Da auch das kirchliche Recht der Landeskirche Hannovers auf die GoB Bezug nimmt, werden die wichtigsten Grundsätze im Folgenden kurz beschrieben:



a) Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit

Der Grundsatz der Richtigkeit ist erfüllt, wenn die Buchungen dem gültigen Recht entsprechend getätigt wurden und die Werte nachprüfbar und objektiv aus den buchungsbelegenden Unterlagen hergeleitet werden. Die Buchungen müssen den Tatsachen entsprechen. Nach eigenem Ermessen ermittelte Werte müssen willkürfrei und vertretbar sein.

Zum Prinzip der Bilanzwahrheit gehört, dass die Bilanz vollständig und somit wahr ist.

b) Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit

Der Grundsatz der Klarheit bezieht sich auf die äußere Gestaltung der Buchungen und des Jahresabschlusses. Die Buchungen und der Jahresabschluss sollen übersichtlich, klar und für einen sachverständigen Dritten verständlich sein.

Zum Prinzip der Bilanzklarheit gehört, dass die Bilanz eindeutig und klar gegliedert ist.

c) Grundsatz der Einzelbewertung

Der Grundsatz der Einzelbewertung besagt, dass alle Vermögensgegenstände und auch alle Schulden einzeln zu erfassen sind. Wertveränderungen dürfen nicht gegeneinander aufgerechnet werden.

Es sind hiervon Ausnahmen möglich. Beispielsweise können Kleinteile mit Durchschnittswerten angegeben werden.



d) Grundsatz der Vollständigkeit

Der Grundsatz der Vollständigkeit verlangt, dass alle Geschäftsvorfälle abgebildet werden. Zusätzlich müssen im Jahresabschluss auch Risiken benannt werden, die in der Buchhaltung noch nicht abgebildet worden sind.

Ferner sind in der Buchhaltung und im Jahresabschluss auch solche Veränderungen zu erfassen, die nicht als Geschäftsvorfall erkennbar sind, wie z.B. Schwund und Verderb. Deshalb gehört auch die durchzuführende Inventur, um die tatsächlichen Bestände zu überprüfen, zum Grundsatz der Vollständigkeit.

e) Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit

Alle Geschäftsvorfälle sind zeitnah und chronologisch zu verbuchen.

f) Grundsatz der Sicherheit

Alle Unterlagen müssen gemäß den Vorschriften der Kassationsordnung aufbewahrt und archiviert werden.

g) Belegprinzip

Keine Buchung ohne Beleg. Dies bedeutet, dass jeder Buchung eine buchungsbegründende Unterlage beigelegt werden muss.

h) Realisationsprinzip

Gewinne dürfen erst berücksichtigt werden, wenn diese realisiert worden sind. Dieses Prinzip dient zusammen mit dem Imparitäts- und dem Vorsichtsprinzip dem Gläubigerschutz.

i) Imparitätsprinzip

Verluste werden anders wie Gewinne behandelt. Sie müssen bereits berücksichtigt werden, wenn diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreffen werden.

j) Vorsichtsprinzip

Aus Gläubigerschutzgründen ist tendenziell ein pessimistischerer Wert anzusetzen. Dies sollte jedoch nicht zur Bildung von stillen Reserven führen, da diese informationsverzerrend wirken. Der dem Vorsichtsprinzip zugrundeliegende Gedanke besagt, dass die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens nicht besser dargestellt wird, als sie in Wirklichkeit ist.

k) Grundsatz der Periodenabgrenzung

Alle Erträge und Aufwendungen sind dem Geschäftsjahr zuzurechnen, in dem sie entstanden sind. Ist das entsprechende Geschäftsjahr schon geschlossen, so werden sie dem ältesten Geschäftsjahr zugerechnet, welches noch offen ist.

l) Bilanzkontinuität

Das Prinzip der Bilanzkontinuität besagt, dass die Bilanz immer auf dieselbe Art und Weise gegliedert ist. Alle Werte finden sich entsprechend der formellen Kontinuität immer wieder an derselben Stelle der Bilanz.

Die materielle Kontinuität verlangt, dass Wertermittlungen und Abgrenzungen stets auf die gleiche Art und Weise erfolgen, damit die Bilanzen der verschiedenen Jahre vergleichbar sind.

m) Bilanzidentität

Die Schlussbilanz des Vorjahres muss immer mit der Eröffnungsbilanz des neuen Jahres identisch sein.

